

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

der **Certis Europe B.V.**  
Niederlassung Deutschland

## **1. Anwendungsbereich**

- 1.1. Die nachfolgenden Bedingungen liegen allen Liefergeschäften, Vereinbarungen und Angeboten im kaufmännischen Geschäftsverkehr in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde, auch wenn wir uns im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie berufen. Sie finden in ihrer jeweils gültigen Fassung ausschließlich im Verhältnis zu unternehmerischen Kunden (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung.
- 1.2. Widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur im Falle unserer Zustimmung Vertragsbestandteil.
- 1.3. Individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dafür ist eine schriftliche Vereinbarung maßgebend; dem Kunden bleibt der Gegenbeweis einer abweichenden mündlichen Vereinbarung vorbehalten.
- 1.4. Diese Bedingungen gelten insbesondere für den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“); es ist nicht entscheidend, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Dritten einkaufen (§§ 433, 650 BGB).
- 1.5. Erklärungen und Anzeigen des Käufers mit rechtlicher Wirkung in Bezug auf die unter dem Regime dieser Bedingungen geschlossenen Verträge (u.a. Mängelrügen, Erklärung des Rücktritts oder eines Minderungsanspruchs sowie Fristsetzungen) sind schriftlich zu übermitteln.
- 1.6. Wenn diese Bedingungen auf die Anwendung und Geltung gesetzlicher Vorschriften hinweisen, erfolgt dies klarstellend. Die gesetzlichen Vorschriften gelten, sofern sie mit diesen Bedingungen nicht wirksam ausgeschlossen oder abgeändert werden.

## **2. Zustandekommen von Verträgen**

- 2.1. Die Bestellung einer Ware durch den Käufer ist ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit uns. Sofern die Bestellung des Kunden keinen abweichenden Inhalt hat, können wir Vertragsangebote innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
- 2.2. Die Annahme erklären wir entweder schriftlich (in der Regel durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden).
- 2.3. Unsere Angaben in Kundenkatalogen, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen – einschließlich solcher in elektronischer Form – sind keine annahmefähigen Angebote.

## **3. Lieferung**

- 3.1. Die Lieferfrist wird entweder individuell mit dem Kunden vereinbart oder ohne eine solche Verabredung von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
- 3.2. Für den Fall des Lieferverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Voraussetzung für Ansprüche aus Lieferverzug ist jedenfalls eine Mahnung des Käufers. Die Rechte unseres Kunden nach 8 dieser Bedingungen und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.
- 3.3. Sind mit dem Kunden vereinbarte verbindliche Lieferfristen (3.1, 1. Fall) aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht einzuhalten (vor allem im Falle der Nichtverfügbarkeit der Leistung), erhält der Kunde von uns eine unverzügliche Information unter – sofern möglich – gleichzeitiger Mitteilung der voraussichtlichen neuen Lieferfrist. Ist unsere Lieferung auch innerhalb der weiteren Frist nicht verfügbar, behalten wir uns das Recht ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, vor. Hat der Kunde bereits vorgeleistet, erhält er eine unverzügliche Rückerstattung. Eine Nichtverfügbarkeit der Leistung im Sinne dieser Bestimmung ist insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer,

sofern wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und weder uns noch unserem Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

#### **4. Gefahrübergang, Annahmeverzug, Abnahme**

- 4.1. Wir versenden die Kaufsache an den Sitz des Käufers auf dessen Auftrag. Erfüllungsort ist Hamburg. Erfolgt insoweit keine andere Vereinbarung, können wir die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst bestimmen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht mit Abschluss des Kaufvertrags auf den Käufer, im Falle der Versendung mit Übergabe an die Transportperson, über.
- 4.2. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, nimmt er eine erforderliche Mitwirkungshandlung nicht vor oder verzögert sich die Lieferung aus anderen von ihm zu vertretenden Gründen, können wir Ersatz des uns hieraus entstehenden Schadens einschließlich entstehender Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) verlangen. Dafür vereinbaren die Parteien eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,1 % der Gesamtnettoauftragssumme pro Werktag; die Berechnung erfolgt mit Ablauf der Lieferfrist; ist eine solche nicht vereinbart, ist die Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware maßgebend.
- 4.3. Wir behalten uns die Geltendmachung eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) vor; die vereinbarte Pauschale ist jedoch auf diese Ansprüche anzurechnen. Unser Kunde kann uns nachweisen, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vereinbarte Pauschale entstanden ist; unser Anspruch reduziert sich um den entsprechenden nachgewiesenen Betrag.

#### **5. Preise/Zahlung**

- 5.1. Es gelten mit Annahme die vereinbarten Preise (2.2). Ohne abweichende Vereinbarung gelten unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preis ab Lager, jeweils zzgl. Umsatzsteuer.

- 5.2. Wir weisen die Transportkosten ab Lager und die Prämien einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung separat aus. Der Kunde trägt etwaig anfallende Zölle, Steuern und Gebühren sowie sonstige öffentliche Abgaben.
- 5.3. Unsere Zahlungsansprüche sind grundsätzlich bis zum Ablauf von 10 Werktagen nach Lieferung (4.1) zahlbar. Maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs bei uns. Etwas Abweichendes gilt nur dann, wenn dies im Rahmen von Bestellung und Annahme (2.1 und 2.2) abweichend vereinbart worden ist. Wir behalten uns im Einzelfall eine ganz oder teilweise Lieferung gegen Vorkasse vor, worauf wir den Kunden spätestens mit Auftragsbestätigung dem Kunden hinweisen.
- 5.4. Verstreicht die Zahlungsfrist des Kunden, schuldet er uns den jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens behalten wir uns vor. Unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
- 5.5. Der Kunde kann Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, wenn sein gegen uns gerichteter Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Ist unsere Lieferung mangelhaft, bleiben seine Gegenrechte – vor allem 7.6, Satz 2 – unberührt.
- 5.6. Ergeben sich nach Abschluss eines Vertrages mit dem Kunden Umstände, durch die unser Anspruch auf den Kaufpreis durch seine mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), können wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – vom Vertrag zurücktreten (§ 321 BGB).

## **6. Eigentumsvorbehalt**

- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden (gesicherte Forderungen) vor.
- 6.2. Liefern wir unter Eigentumsvorbehalt, ist vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen (6.1) die Ware nicht an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Kunde ist verpflichtet uns unverzüglich schriftlich über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder andere Zugriffe

Dritter (z.B. Pfändungen) auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu informieren.

6.3. Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften; ferner sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware heraus zu verlangen. Verlangen wir die Ware heraus, ist damit nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag verbunden; das Herausgabeverlangen kann unter Vorbehalt des Rücktritts erfolgen. Die Rechte können im Falle der Nichtzahlung eines fälligen Kaufpreises durch uns dann ausgeübt werden, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt haben, wenn nicht eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6.4. Unser Kunde kann bis auf Widerruf gemäß unten lit.c die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern und/oder verarbeiten, wobei die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung finden

**a.**

Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Vermischung, Verarbeitung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollständigen Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt in diesem Falle das Eigentumsrecht Dritter bestehen, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte an den verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Für das entstehende Erzeugnis gelten die Regelungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware entsprechend.

**b.**

Der Kunde tritt die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte schon jetzt an uns insgesamt bzw. in Höhe unseres Miteigentumsanteils gemäß lit. a zur Sicherheit ab; wir nehmen die Abtretung an. Die in 6.2 geregelten Pflichten des Kunden bestehen auch in Ansehung dieser abgetretenen Forderungen.

**c.**

Der Kunde ist neben uns zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir werden die Forderung nicht einziehen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir unseren Eigentumsvorbehalt nur durch Ausübung der Rechte nach 6.3 geltend

machen. Machen wir dies, wird der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen sowie die Schuldner (Dritte) identifizieren. Wir sind darüber hinaus berechtigt, die dem Kunden erteilte Befugnis zur Veräußerung und Weiterverarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu widerrufen.

**d.**

Beträgt der realisierbare Wert der uns gestellten Sicherheiten mehr als 110% unserer Forderungen, geben wir auf Verlangen des Kunden die uns gestellten Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

## **7. Mängelansprüche**

- 7.1. Der Kunde hat die gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln, sofern nachfolgend nichts geregelt ist. Jedenfalls unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gemäß § 478 BGB). Ansprüche aus einem solchen Lieferantenregress bestehen nicht, wenn eine mangelhafte Ware durch den Kunden oder einem anderen Unternehmen – z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt - weiterverarbeitet wurde.
- 7.2. Für die Beurteilung des Vorliegens eines Mangels ist die Beschaffenheitsvereinbarung maßgebend. Dabei finden unsere Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (in Printbroschüren oder auf unserer Website) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht wurden, Berücksichtigung.
- 7.3. Ist eine Beschaffenheit nicht ausdrücklich vereinbart worden, ist die gesetzliche Mangeldefinition maßgebend (§ 434 I 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen Dritter (Werbeaussagen), auf die uns der Kunde im Rahmen der Vertragsanbahnung nicht als kaufentscheidend hingewiesen hat, übernehmen wir keine Verantwortung.
- 7.4. Kennt der Käufer bei Vertragsschluss Mängel oder sind diese ihm grob fahrlässig nicht bekannt (§ 442 BGB), haften wir nicht. Ferner ist Voraussetzung für die

Ausübung von Mängelansprüchen durch den Käufer, dass er seinen Rüge- und Untersuchungspflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zur Weiterverarbeitung bestimmten Lieferungen muss der Kunde die Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung vornehmen. Zeigt sich schon bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu späterer Zeit ein Mangel, ist eine unverzügliche schriftliche Mängelanzeige erforderlich. Offensichtliche Mängel sind jedenfalls innerhalb von fünf Werktagen ab Lieferung anzuzeigen; bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind ebenfalls innerhalb von fünf Werktagen ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Untersuchung und/oder Mängelanzeige nicht nach, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

- 7.5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, haben wir die Wahl zwischen Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Haben wir ein Verweigerungsrecht zur Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen, können wir dies ausüben.
- 7.6. Ist der Kunde mit der Zahlung des fälligen Kaufpreises in Rückstand, können wir eine Nacherfüllung von der vollständigen Kaufpreiszahlung abhängig machen. Dies schließt nicht aus, dass unser Kunde ein im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückbehält.
- 7.7. Der Kunde wird uns die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken übergeben. Machen wir von unserem Recht auf Ersatzlieferung Gebrauch, wird der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückgeben.
- 7.8. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, einschließlich Transport-, Wege- und Materialkosten tragen bzw. erstatten wir nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern sich die Mängelrüge des Kunden als berechtigt erweist. Andernfalls werden wir dem Kunden die von uns im Zusammenhang mit seiner Mängelanzeige entstandenen angemessenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen; diesen Anspruch werden wir nicht geltend machen, wenn die fehlende Mangelhaftigkeit für unseren Kunden nicht erkennbar war.
- 7.9. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder haben wir eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstreichen lassen oder ist eine Fristsetzung durch

den Kunden entbehrlich, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern; dies gilt nicht im Falle eines unerheblichen Mangels.

- 7.10. Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz und/oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nach Maßgabe der nachstehenden Regelung unter 8; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **8. Haftung**

- 8.1. Wir haften bei einer Verletzung von vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 8.2. Der Kunde kann Schadensersatz geltend machen – gleich aus welchem Rechtsgrund – wenn wir vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln und diese Handeln kausal für den Schaden ist. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir – vorbehaltlich Haftungsbeschränkungen gesetzlicher Natur (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzungen), nur

- für Schäden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit,
- für Schäden wegen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf);

in diesem Fall ist unsere Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischerweise eintretenden, Schadens begrenzt.

- 8.3. Die sich aus 8.2 ergebenden Beschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie im Falle der Pflichtverletzungen durch solche Personen (auch zu deren Gunsten), deren Verschulden wir zu vertreten haben. Die Beschränkungen gelten nicht, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder wir eine Garantie für eine besondere Beschaffenheit der Ware übernommen haben; ebenfalls sind Beschränkungen im Falle der Anwendbarkeit des Produkthaftungsgesetzes ausgeschlossen.

- 8.4. Besteht eine Pflichtverletzung nicht in Mangelhaftigkeit der Ware, kann der Käufer nur im Falle unseres Vertretensmüssens zurücktreten oder kündigen. Das freie



Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere nach §§ 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen findet das Gesetz Anwendung.

## **9. Verjährung**

- 9.1. Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren ein Jahr ab Lieferung der Ware (in Abweichung von § 438 I Nr. 3 BGB). Ist im Einzelfall eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 9.2. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die durch einen Mangel der gelieferten Ware begründet sind; dies gilt mit Maßnahme des Falls, nachdem die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) im Einzelfall zu einer kürzen Verjährung führen würden. Schadensersatzansprüche des Kunden nach 8.2, Satz 1 und Satz 2, dritter Bullet Point, sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **10. Gerichtsstand/Rechtswahl**

- 10.1. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die sonstigen Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrecht, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 10.2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg. Wir sind jedoch in allen Fällen berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben davon unberührt.